

Deutsches Reich.



Zeugnis

über die Befähigung

zum

Maschinisten zweiter Klasse

auf

deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vornamen und Name], geboren zu (N. N.), den ten 1....., wohnhaft in (N. N.), erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachungen vom 16. Juni 1903 und 7. Januar 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 247, 1909 S. 210 und 247) die Befugnis zur Leitung der Maschinen

- a) von Dampfschiffen jeder Art und Größe in kleiner und mittlerer Fahrt, in ostasiatischer Fahrt innerhalb 11 Grad südlicher und 55 Grad nördlicher Breite und 90 Grad und 150 Grad östlicher Länge von Greenwich sowie in ostafrikanischer und westafrikanischer Küstenfahrt,
- b) von Segelschiffen, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine versehen sind, in großer Fahrt.

Ferner erhält er nach einer weiteren Fahrzeit von 24 Monaten als Maschinist in kleiner, mittlerer oder großer Fahrt ohne weitere Prüfung die Gewerbebefugnis des Maschinisten I. Klasse.

....., den ten 19.....

(Siegel.)

(Sirma und Unterschrift der Behörde.)



Formular F. (Rückseite.)

Im Sinne der Vorschriften, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 16. Juni 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) ist:

- a) **Nahfahrt:** die Fahrt auf Watten, Bodden, Föhrden, Flußmündungen, soweit diese zur Seefahrt gehört, sowie Tagesfahrt in See auf eine Entfernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginne der Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380);
- b) **Küstenfahrt:** die Fahrt
zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland, jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshavn sowie der Umfahrt um Skagen;
an der Küste der im Kattegatt und südlicher gelegenen dänischen Inseln einschließlich der Insel Bornholm;
an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar mit Einschluß der Insel Oland,
soweit diese Fahrt die Grenzen des Nahverkehrs überschreitet;
- c) **Kleine Fahrt:** die Fahrt
in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61 Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanal,
soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstenfahrt überschreitet;
- d) **Mittlere Fahrt:** die Fahrt
zwischen europäischen Häfen, nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich von 12 Grad nördlicher Breite und Häfen auf den Kapverdischen und Kanarischen Inseln sowie auf Madeira,
soweit diese Fahrt die Grenzen der kleinen Fahrt überschreitet;
- e) **Große Fahrt:** diejenige Fahrt, welche die Grenzen der mittleren Fahrt überschreitet.

NB. Die dem Inhaber dieses Befähigungszeugnisses zustehenden **Befugnisse in der Hochseefischerrei** regeln sich nach den Sondervorschriften der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 163).